

Bedingungen und Schutzmassnahmen gegen Covid-19 zur Wiederaufnahme von Trainings für Kubb-Clubs und die Durchführung von Kubbtournieren

Ausgangslage

Durch die am 27. Mai 2020 durch den Bundesrat beschlossenen Lockerungsmassnahmen, ist es zukünftig möglich, Kubb auch wieder mit einer grösseren Anzahl Personen zu spielen und Turniere durchzuführen. Dieses Schutzkonzept soll Massnahmen definieren, um eine sichere Durchführung von Kubbtournieren für alle Beteiligten gewährleisten zu können.

Die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- Der Bundesrat hat per Notrecht Massnahmen verordnet.
- Es gilt die "COVID-19-Verordnung 2 (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen) vom 27. Mai 2020 (AS 2020 1815).
- Gruppen von mehr als 30 Personen sind verboten.
- Bei Veranstaltungen im Bereich des Sports, einschliesslich Wettkämpfen vor Publikum, ist die Anzahl der anwesenden Personen auf insgesamt 300 Personen beschränkt.

Verantwortlichkeit

Der Schweizer Kubbverband gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und des BAG weiter und empfiehlt weitergehende Massnahmen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Clubvorständen und Betreibern der Kubbtourniere. Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone.

Schutzmassnahmen





Allgemeine Vorgaben (Schwarz) und Empfehlungen (Grün)

- Körperkontakte jeglicher Art sollten vermieden werden. Dazu gehört auch das Unterlassen des traditionellen Handshakes vor und nach dem Spiel.
- Die Hygieneregeln des BAG müssen von den Organisatoren und allen Spielern eingehalten werden.
- Es soll zu jeder Zeit möglich sein, den Mindestabstand von 2m zwischen Personen einzuhalten. Kubbfelder sollten mindestens in einem Abstand von 2m zueinander aufgestellt werden.
- **Personen, welche einer Risikogruppe angehören, wird empfohlen nicht an Kubbtournieren teilzunehmen.**
- Menschenansammlungen um das Kubbfeld herum sollten vermieden werden.
- **Wenn möglich, sollte nur mit dem selber mitgebrachten Kubbspiel gespielt werden und jeder Spieler auf seinem eigenen Kubbset spielen.**
- Spieler und Spielerinnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training oder Kubbtournieren teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.
- Wenn möglich soll der ÖV vermieden und eigene Transportmittel (zu Fuss, mit dem Velo, per Auto) für die Anreise zum Trainingsort oder dem Kubbtourier verwendet werden.

Vorgaben für Turnierorganisatoren

- Die Turnierorganisatoren ernennen einen Covid-19-Beauftragten, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen erfüllt werden. Der Name des Beauftragten ist dem Schweizer Kubbverband mitzuteilen.
- Für die Durchführung eines Kubbtourniers ist ein individuelles Schutzkonzept nach Vorgaben des BAG zu erstellen, welches dem Schweizer Kubbverband vor dem Turnier zugesendet werden muss.
- Für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken gelten die Anforderungen von «Imbiss-Betriebe, Take-Away, Lieferservice» (COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020; Stand 4. April 2020, Kapitel 3, Art 6, Absatz 2)
- Die übergeordneten Grundsätze und Hygienevorschriften, bzw. das BAG-Plakat "Wie wir uns schützen" müssen gut sichtbar ausgehängt werden.
- Die Toiletten und Türgriffe müssen regelmässig gereinigt und desinfiziert werden. Seife und wegwerfbares Händedesinfektions-Papier sind zur Verfügung zu stellen. Stofftücher sind verboten.
- Das Trinkwassersystem muss vor Wiederinbetriebnahme durchgespült werden.
- Nach entsprechender Information der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher werden deren Vorname, Nachname und Telefonnummer (Kontakt Daten) erfasst.
- Diese Kontakt Daten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.



- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.
- Falls möglich, sollte für jedes Kubbfeld oder an zentralen Orten ein oder mehrere Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, damit die Spieler vor und nach dem Spiel sich die Hände desinfizieren können.

Kommunikation

Dieses Schutzkonzept für den Kubbsport wurde am 02. Juni an die Fachgruppe des BAG/BASPO eingereicht und am 03. Juni 2020 vom Zuständigen des BAG freigegeben.

Anschliessend wurde das Schutzkonzept an die folgenden Personen verteilt:

- Turnierorganisatoren (via E-mail)
- Kubbspieler und -Spielerinnen der Schweiz (via Whatsapp und Facebook)

Entsprechende Kommunikation und Veröffentlichung erfolgen auf der Website des Schweizer Kubbverbands. Andere Regelungen bleiben anwendbar.

Im Namen des Vorstands des Schweizer Kubbverbands

Christoph Fischer
Präsident
Baden, 03. Juni 2020